

Amtsgericht Ingolstadt

Az.: 16 C 575/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 85049 Ingolstadt

- Beklagter -

wegen Verletzung von Urheberrechten

erlässt das Amtsgericht Ingolstadt durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 30.10.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.08.2018 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 1.107,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.01.2017 sowie eine Nebenforderung in Höhe von 107,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.01.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin wertet den Film „[REDACTED]“ in Deutschland exklusiv aus und ist im Hersteller- und Urhebervermerk ausdrücklich als Rechteinhaberin ausgewiesen. Mit Hilfe des Systems PFS lies die Klägerin Rechtsverletzungen bezüglich dieses Werks ermitteln.

Der Beklagte war am [REDACTED] und am [REDACTED] unter der Anschrift [REDACTED] in Ingolstadt Anschlussinhaber eines Telefon- und Internetanschlusses.

Durch Schreiben der Klägervertreter vom [REDACTED] wurde der Beklagte bezüglich der streitgegenständlichen Rechtsverletzung abgemahnt.

Die Klägerin trägt vor, es seien am 1. [REDACTED] Rechtsverletzungen ermittelt worden. Das geschützte Filmwerk sei in einer Internetausbörse zum Download angeboten worden. Bezüglich der Einzelheiten wird insoweit auf die Klageschrift nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Auf Basis dieser Daten seien Auskunftsverfahren nach §§ 101 Abs. 9 UrhG durchgeführt worden. Durch den Provider Vodafone Kabel Deutschland sei mitgeteilt worden, dass die fraglichen IP-Adressen zu diesen Zeitpunkten dem Anschluss des Beklagten zugewiesen gewesen wären.

Die Klägerin trägt vor, es sei daher davon auszugehen, dass der Beklagte die Rechtsverletzung mit alleiniger Tatherrschaft begangen habe.

Die Klägerin beantragt:

- 1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20.01.2017,**
- 2. EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20.01.2017, sowie**
- 3. EUR 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20.01.2017.**

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er lehne die Durchführung von Urheberrechtsverletzungen ab und könne nicht als verantwortlich für solche Handlungen bezeichnet werden. Es würden keine konkreten Beweise hierfür vorliegen. Der Beklagte trägt vor, die Identifizierung über den Hashwert sei nicht sicher. Es sei sehr wahrscheinlich, dass die angebliche Dateifreigabe keine Kopie des Werks der Klägerin sei. Das Gericht solle prüfen, ob die Daten unrechtmäßig von der Klägerseite erhoben worden seien. Ferner liege aus Sicht des Beklagten ein Fall der Verjährung vor, zudem seien die Zeiträume der Rechtsverletzungen nicht ausreichend, um eine vollständige Version runterzuladen. Es sei sehr wahrscheinlich, dass die von PFS abgefangene Übertragung aus einem unbrauchbarem Datenstück bestehe und nicht aus einer vollständigen 1:1 Kopie der angeblich urheberrechtlich geschützten Medien.

Ergänzend wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 13.08.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Beklagte haftet der Klägerin gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 €, da die Urheberrechtsverletzung schuldhaft begangen wurde. Der Klägerin steht gegen den Beklagten zudem ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung aus § 97a Abs. 3 UrhG zu. Insgesamt belaufen sich die ersatzfähigen Rechtsanwaltskosten auf 215,00 €.

1.

Der Beklagte haftet gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadenersatz in Höhe von 1.000,00 €.

a)

Die Klägerin ist als Rechteinhaberin aktivlegitimiert.

Die Klägerin konnte zahlreiche aussagekräftige Indizien für ihre Rechteinhaberschaft anführen, wogegen die Rechteinhaberschaft von der Beklagtenseite nicht konkret bestritten wurde und insoweit als unstrittig zu behandeln ist (vgl. § 138 Abs. 3 ZPO).

b)

Die Rechtsverletzung wurde von dem Internetanschluss des Beklagten aus begangen.

aa)

Es wurden durch die Klagepartei hinreichende Indizien vorgetragen und belegt, so dass nach Auffassung des Gerichts zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen ist, dass die Rechtsverletzungen vom Internetanschluss des Beklagten aus begangen wurden und dass das streitgegenständliche Filmwerk vom Anschluss des Beklagten aus in einer Internetausgabe zum Download angeboten wurde.

Es wurde dabei durch die Klagepartei substantiiert vorgetragen, dass es zwei ermittelte Rechtsverletzungen an zwei unterschiedlichen Tagen im August 2014 gegeben habe. Es seien dabei auch zwei unterschiedliche IP-Adressen ermittelt worden. Es wurde zudem auch unter Angabe der gerichtlichen Aktenzeichen dargelegt, dass es zwei getrennte Auskunftsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG gegeben habe. Es wurde dabei übereinstimmend zweimal die IP-Adresse dem Anschluss des Beklagten zugeordnet. Bezüglich des Vortrags zur Ermittlung der IP-Adressen und der Beauskunftung wurden durch die Klagepartei auch aussagekräftige Unterlagen als Beleg vorgelegt.

Aus anderen Gerichtsverfahren ist bekannt, dass die Software, die seitens der Ermittlungsagentur der Klägerin im vorliegenden Fall nach deren Vortrag verwendet wurde, zuverlässige Ergebnisse liefert und im Rahmen des Ermittlungsprozesses auch geprüft werde, ob die angebotenen Dateien tatsächlich der urheberrechtlich geschützten Datei entsprechen würden.

Es sind dem Gericht auch keine Verfahren bekannt, in denen bei der klägerseits verwendeten Software ein Ermittlungsfehler festgestellt worden wäre.

Es wurde auch im vorliegenden Fall durch die Vorlage diverser Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf das Auskunftsverfahren und die Beauskunftung des Providers belegt, dass es tatsächlich zur Ermittlung dieser IP-Adressen für diese Zeitpunkte gekommen ist.

Es ist ferner auch zu berücksichtigen, dass es als äußerst unwahrscheinlich anzusehen ist, dass es bei einer mehrfachen Ermittlung eines Anschlussinhabers zu einer Falschzuordnung kommt (vgl. *OLG Köln, NJW-RR 2012, 1327*; *LG München I, Urteil vom 08.05.2015, Az.: 21 S 12683/14*; *OLG München, 01.10.2012 - 6 W 1705/12*).

Auch ist es aus Sicht des Gerichts äußerst unwahrscheinlich, dass es zu einer Falschzuordnung bei der Beauskunftung durch den Provider Vodafone Kabel Deutschland gekommen ist, da es sich hier um zwei unterschiedliche Auskunftsersuchen gehandelt hat und jeweils der Anschluss des Beklagten für das gleiche Filmwerk beauskunftet wurde.

Die von dem Beklagten vorgebrachten Einwände können in Anbetracht dieser Indizien, die für ein zutreffend durchgeführtes Ermittlungsverfahren sprechen, keine Zweifel an der Richtigkeit dieses Ermittlungsverfahrens wecken.

Es gibt auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass ein Dritter die Rechtsverletzung unter Verwendung einer manipulierten IP-Adresse begangen hat bzw. von außen in das gesicherte WLAN des Beklagten eingedrungen ist.

bb)

Dass sich die Rechtsverletzungen, die ermittelt wurden dabei nur über relativ geringe Zeitfenster erstreckt haben, ist dabei unschädlich, da bereits das Anbieten kleinerer Dateifragmente ausreicht (vgl. *BGH NJW 2016, 942 - „Tauschbörse I“*), um eine vollwertige Rechtsverletzung zu begehen und es nicht erforderlich ist, dass eine vollständige lauffähige Version komplett heruntergeladen wird.

cc)

Zudem ist auch nicht ersichtlich, dass hier Daten unrechtmäßig erhoben wurden. Vielmehr wurde das geregelte Auskunftsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG durchgeführt und der Provider hat die Auskünfte lediglich aufgrund gerichtlicher Gestattungsbeschlüsse erteilt.

c)

Es ist im vorliegenden Fall von einer Täterschaft des Beklagten auszugehen, da er zu den Tatzeitpunkten Inhaber der maßgeblichen Internetanschlüsse war und von ihm keine anderen plausiblen Alternativtäter benannt wurden. Der Beklagte ist daher für die Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich.

aa)

Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. *BGH GRUR 2013, 511 Rn. 32 – Morpheus*; *BGH GRUR 2014, 657 Rn. 14 – BearShare*).

bb)

Der Beklagte ist jedoch seiner sekundären Darlegungslast als Anschlussinhaber nicht nachgekommen.

Steht der Beweisführer – wie regelmäßig der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache und die Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden. Den Inhaber eines Anschlusses trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast (*BGH GRUR 2014, 657 Rn. 16f. – BearShare*; *BVerfG, Beschluss vom 23.09.2016 - 2 BvR 1797/15, BeckRS 2016, 53290*; *OLG München ZUM-RD 2016, 308 ff. m.w.N.*; *BGH NJW 2016, 953 bzw. GRUR 2016, 191 - Tauschbörse III - m.w.N.*).

Dieser genügt er grundsätzlich dann, wenn er vorträgt, ob andere Personen selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (*BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – BearShare*; *BGH NJW 2016, 953 bzw. GRUR 2016, 191 - Tauschbörse III - m.w.N.*). Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekundären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 1 und 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, der Klägerin alle für ihren Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (*BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 – BearShare*).

Der bloße pauschale Hinweis auf die Möglichkeit eines „WiFi-Hacks“ genügt im vorliegenden nicht, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen, zumal der Anschluss nach Vortrag der Beklagten mit dem Sicherheitsstandard WPA2 gesichert gewesen sein soll.

Der Vortrag des Beklagten ist dabei insbesondere bezüglich weiterer Mitnutzern ungenügend und es ist auch kein plausibler Alternativtäter ersichtlich.

d)

Es ist auch davon auszugehen, dass die Rechtsverletzung schuldhaft erfolgte. Dem Beklagten ist jedenfalls Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Im Urheberrecht gelten strenge Sorgfaltsanforderungen, ein Verwerter muss sich grundsätzlich umfassend nach den erforderlichen Rechten erkundigen (*LG München I, 21 S 12683/14, Urteil vom 01.07.2015; v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, 4. Auflage 2014, § 97 UrhG, Rn. 52*).

e)

Der Klägerin steht daher ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000,00 € zu.

Die Klägerin kann gem. § 97 Abs. 2 S. 1, 3 UrhG Schadensersatz u. a. nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie geltend machen. Als angemessen gilt die Lizenzgebühr, die bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten (*st. Rspr. Vgl. BGH GRUR 1990, 1008, 1009 f. - Lizenzanalogie; LG München I, 21 S 12683/14, Urteil vom 01.07.2015*). Unerheblich ist insoweit, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlung eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen, oder ob der Rechteinhaber zu einer entsprechenden Lizenzierung bereit gewesen wäre (*Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG. 4. Aufl. 2013, § 97 UrhG, Rn. 61*).

Das Gericht für den Schadensersatz nach Lizenzanalogie im vorliegenden Fall einen Betrag von 1.000,- € für angemessen.

Dabei hat das Gericht die Höhe des Anspruchs gem. § 287 ZPO auf der Grundlage der klägerischen Angaben, die insoweit unstrittig blieben, geschätzt. Im vorliegenden Fall war dabei insbesondere zu beachten, dass ein Filmwerk mit weltbekannten Schauspielern und überdurchschnittlich hohen Produktionskosten gegeben ist, sowie dass der Film zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung sehr neu war. Zudem wurden auch zwei Verletzungszeiträume ermittelt.

Das Gericht hat insoweit auch berücksichtigt, dass eine öffentliche Zugänglichmachung eines Films in einer Tauschbörse eine sehr hohe Reichweite hat, den Erwerb der DVD oder durch legalen Download entbehrlich macht und somit eine Verdrängung des Angebots der Klägerin darstellt. Im Hinblick auf diese Reichweite der öffentlichen Zugänglichmachung des Films in einer Tauschbörse hätte eine Lizenz räumlich und zeitlich unbeschränkt erteilt werden müssen und die Erteilung von Unterlizenzen umfassen müssen.

In der Rechtsprechung werden unterschiedlich hohe Beträge für den Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie in den sog. Tauschbörsenfällen ausgeurteilt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil „Tauschbörse II“ entschieden, dass das Berufungsgericht bei der Bemessung des Schadensersatzes in Form der Lizenzanalogie für Musikstücke rechtsfehlerfrei von einem Betrag von 200,- Euro für jeden der insgesamt 15 in die Schadensberechnung einbezogenen Musiktitel ausgegangen sei (*vgl. BGH GRUR 2016, 184 - Tauschbörse II*).

Bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erscheint hier ein Lizenzschaden von 1.000,- € angemessen.

f)

Dieser Anspruch ist auch nicht verjährt, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Restschadenersatzanspruch gegen den Täter einer Urheberrechtsverletzung gem. § 102 Satz 2 UrhG, § 852 BGB in zehn Jahren verjährt (*vgl. BGH, NJW 2017, 78 - Everytime we touch*).

2.

Daneben steht der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 215,00 € zu.

Dabei kann eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 2.000,00 € (1.000,00 € Schadenersatz zuzüglich 1.000,00 € Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch) angesetzt werden nebst der Pauschale im Sinne des Nr. 7002 VVRVG.

Auch dieser Anspruch ist nicht verjährt.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt dabei mit Ende des Jahres 2014, da der Anspruch im Jahre 2014 entstanden ist. Es greift insoweit die Regelverjährung von 3 Jahren. Ende der Verjährung wäre daher grundsätzlich mit dem Ende des Jahres 2017 gewesen. Es ist jedoch eine Hemmung herbeigeführt worden, da dem Beklagten am 12.05.2017 ein Mahnbescheid zugestellt wurde (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

3.

Der Anspruch auf Zahlung der Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ingolstadt
Neubastr. 8
85049 Ingolstadt

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.


Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 30.10.2018

gez.

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 05.11.2018

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig